

Wie es dazu kam

Am 30. Januar 1933, dem Tag der Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler, beginnt die Ära des Dritten Reiches. Jener Teil der Geschichte dieses Jahrhunderts also, der beim Internationalen Suchdienst allgegenwärtig scheint.

Bereits einen Monat nach seiner Ernennung zum Reichskanzler erläßt Hitler die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat. Ein Erlaß, der die Macht der Regierung wesentlich gestärkt und den Grundstein für ihr weiteres Wirken gelegt hat. Die Errichtung von Konzentrationslagern beginnt, und damit auch die Verfolgungsmaßnahmen.

Durch die Zustimmung des Reichstags zum Ermächtigungsgesetz geht die gesetzgebende Gewalt des Parlaments auf die Regierung über.

Deutschland tritt aus dem Völkerbund aus.

Die allgemeine Wehrpflicht wird wieder eingeführt und Hitler übernimmt keine drei Jahre später die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht.

Als Folge eines durch den Juden Herschel Grünschan durchgeführten Attentats gegen den deutschen Botschaftsrat in Paris, Ernst vom Rath, werden Pogrome angeordnet. Die Ausschreitungen in der sogenannten „Reichskristallnacht“ vom 9. auf den 10. November 1938 haben sowohl für die hiervon Betroffenen als auch für die weltpolitische Lage verheerende Folgen.

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933

Nr. 17

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933..... S. 83

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Als deutsche Truppen am 1. September 1939 beginnen die Westernplatte zu beschießen, ist der erste Schritt zur Entfesselung eines Krieges getan, welcher 5 1/2 Jahre dauern wird. Dieser als II. Weltkrieg in die Geschichte eingehende Konflikt zieht unzählige Menschen in Mitleidenschaft.



Quelle: Der Zweite Weltkrieg in Bildern und Dokumenten, hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen und Hans Dollinger; R. Löwit, Wiesbaden